

**Stellungnahme  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
zu den Beschlüssen  
der Landesschülerkonferenzen des Schuljahres 2013/14**

## I. Schulartübergreifende Beschlüsse

### **I.1 Soziale Netzwerke**

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass das Thema in den regulären Unterricht integriert wird, um Aufklärung im Bereich sozialer Netzwerke zu erreichen, Bewusstsein für Konsequenzen zu fördern (z. B. Datenschutz), Cyber-Mobbing vorzubeugen und um Suchtprävention zu intensivieren (Facebook, social networks).

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Der Bayerischen Staatsregierung ist bewusst, dass Medienerziehung ein bedeutendes Feld ist, in dem auch die Schule einen wichtigen Beitrag leisten kann. Daher hat sie die ressortübergreifende Initiative „Medienführerschein Bayern“ ins Leben gerufen. Der „Medienführerschein“ bietet kostenfreie, pädagogisch hochwertige Materialien an, die auch an geeignete Stellen im Lehrplan angebunden werden können – das bedeutet, dass Lehrkräfte auf <https://www.medienfuehrerschein.bayern.de> kostenfrei Material erhalten, mit dem sie Lehrplaninhalte umsetzen können.*

*Folgende drei Module, in denen Soziale Netzwerke und Cybermobbing eine Rolle spielen, können in verschiedenen Fächern Lehrplaninhalte abdecken:*

*Jgst. 3/4: „Grenzenlose Kommunikation – Gefahren im Netz erkennen und vermeiden“*

*Jgst. 6/7: „Ich im Netz - Inhalte in sozialen Netzwerken reflektieren und bewerten“*

*Jgst. 8/9: „Ich im Netz – Rechtliche Grundlagen kennen und reflektieren“*

*Das Modul „Ich im Netz - Inhalte in sozialen Netzwerken reflektieren und bewerten“ für die Jahrgangsstufen 6/7 kann beispielsweise in folgenden Schularten und Fächern Lehrplaninhalte abdecken:*

- Mittelschule:
  - Deutsch 6.2.6 Medien und Medienerfahrungen untersuchen
  - Katholische Religionslehre 6.3.2 Die Welt hereinholen – was mir die Medien bieten
  - Evangelische Religionslehre 6.5 Fremden begegnen – fremd sein
  - Evangelische Religionslehre 7.5 Was wir zum Leben brauchen – Umgang mit Eigentum
  - Ethik 6.2 Unser Umgang mit Eigentum
  - Ethik 6.4 Medien in unserem Leben
  - Ethik 7.1.2 Der Einzelne und das Urteil anderer
  - Ethik 7.3.2 Soziale Kompetenz entwickeln und stärken
- Realschule:
  - Deutsch 7.4 Mit Texten und Medien umgehen
  - Evangelische Religionslehre 6.4 Ich brauche andere Menschen, andere brauchen mich: Familie und Freundschaft

- Evangelische Religionslehre 7.4 Ich werde erwachsen
- Ethik 6.2 Vernunft als Maßstab zur Beurteilung von Handlungsweisen
- Ethik 7.1 Leben in Gemeinschaft
- Ethik 7.2 Konflikte im Alltag
- Textverarbeitung 7.3 Einsatz des Personalcomputers
- **Gymnasium:**
  - Deutsch 7.5 Medien nutzen und reflektieren
  - Katholische Religionslehre 6.1 Zwischen Leistungserwartungen und Erlebniswelten: eigene Orientierung finden
  - Katholische Religionslehre 7.1. „Ich bin doch kein Kind mehr“ – Fragen des Jugendalters
  - Evangelische Religionslehre 6.5 Leben in Gruppen
  - Ethik 6.2 Ich und die anderen
  - Ethik 7.1 Erwachsen werden
  - Ethik 7.2 Konflikte und ihre Regelung
  - Musik 7.2 Musik im Kontext
  - Natur und Technik 7.2 Schwerpunkt Informatik

## **I.2 Überfüllte Schulbusse**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Busse oder „Ziehharmonikabusse“ eingesetzt werden. Durch überfüllte Busse ist die Sicherheit der Schüler gefährdet. Auch in Anbetracht der Inklusion sollte dieser Aspekt mehr berücksichtigt werden.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Ansprechpartner für das Anliegen sind die jeweiligen Kommunen, d.h. die Gemeinden, Städte und Landkreise. Die Organisation der Schülerbeförderung ist eine ihrer Pflichtaufgaben. Die Kommunen sorgen für das zeitgerechte und sichere Ankommen der Schüler an der Schule und auch für die Beförderung der Schüler nach Hause unter Beachtung der Zumutbarkeit für die Schüler einerseits und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für den Aufgabenträger andererseits.*

*Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mithilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu entscheiden ist über Anzahl und Größe der Verkehrsmittel/Busse. Eine Rolle spielt dabei häufig der Aspekt, dass das Fahrgastaufkommen im Tages-/Wochenverlauf stark wechselt. Von den Unternehmern müssten für die kurzen Spitzenzeiten (insb. zu den Schulanfangszeiten) ggf. große Fahrzeug-Reservekapazitäten vorgehalten werden. Dies würde letztlich zu einer erheblichen Verteuerung der Fahrpreise im ÖPNV führen.*

## **I.3 Verpflichtende ZfU-Stunden**

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass an allen weiterführenden Schularten mindestens vier verpflichtende ZfU-Stunden pro Jahr eingeführt werden, die dann innerhalb des regulären Unterrichts stattfinden sollen.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 01.07.2014 in München*

*Es liegt in der Kompetenz der Schulen vor Ort, die bereits gegebenen Möglichkeiten zur Unterrichtsgestaltung im Sinne von ZfU-Stunden bzw. Klassenratsstunden auszus schöpfen. Der SMV ist zu empfehlen, dieses Thema zum Beispiel im Rahmen der Diskussion über das Schulentwicklungsprogramm im Schulforum anzusprechen und gemeinsam mit den Lehrervertretern, der Schulleitung und den Elternvertretern eine für die jeweilige Schule passende Lösung zu suchen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse vor Ort wäre eine zentrale Vorgabe bei diesem Thema nicht sinnvoll.*

#### **I.4 Erhöhung des finanziellen Etats des Landesschülerrats**

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Erhöhung des finanziellen Etats des Landesschülerrats, damit dieser auch zukünftig eigenständig und zuverlässig seine Aufgaben erfüllen kann. Besonders im Rahmen der vierzig Bezirksaussprachetagungen wurden im Laufe des diesjährigen Schuljahres einige Kürzungen und Absagen aus finanziellen Gründen vorgenommen. Zudem werden Gelder für die Landesschülerkonferenzen, eigene Projekte bzw. Wettbewerbe, Weiterbildungen und Fahrtkostenerückerstattungen benötigt.

Um weiterhin eine anspruchsvolle SMV-Arbeit garantieren zu können, die sowohl von politischen als auch wirtschaftlichen Sponsoren unabhängig ist und das große Einzugsgebiet des Freistaats abdecken kann, ist eine Erhöhung des Etats notwendig.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Das Kultusministerium hat für den Doppelhaushalt 2015/16 eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für den Landesschülerrat und die überregionale SMV-Arbeit von derzeit 180.000 EUR auf 222.000 EUR beantragt. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 23 %. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bayerische Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen.*

#### **I.5 Informationstag an allen Schulen**

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass an jeder Schule ein bis zweimal im Jahr ein verpflichtender Informationstag (Thema: Drogen, Sex, Alkohol) durchgeführt wird. Der Bildungsauftrag der Schule sollte mehr auf den lebenskundlichen Bereich ausgeweitet werden, diese Tage wären ein erster Schritt.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Suchtprävention, wie auch die Familien- und Sexualerziehung, zählen zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen. Die Umsetzung ist jeweils durch Richtlinien festgelegt. In diesen wird u.a. die fächerübergreifende kontinuierliche Behandlung über die Jahrgangsstufen hinweg geregelt. Die Inhalte werden fortlaufend altersgerecht angepasst. So sollen die Schülerinnen und Schüler für diese wichtigen Themen sensibilisiert werden.*

*Bei diesen Themen bietet es sich an, in Form von Informationstagen bzw. Projekttagen eine außerunterrichtliche Vertiefung herbeizuführen. Hierzu können auch externe Experten herangezogen werden. Das Angebot in diesem Bereich ist vielfältig, die Umsetzung obliegt der jeweiligen Schulleitung. Einen optimalen Rahmen bietet die jährlich an den bayerischen Schulen stattfindende Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit (jeweils 42. Kalenderwoche).*

### **I.6 Bereitstellung von Lehrmaterialien**

Die Landesschülerkonferenz wünscht eine umfassende Bereitstellung von Lehrmaterialien und Leitlinien für einen fächerübergreifenden Unterricht, sodass bei geeigneten Themen die Umsetzung den Lehrkräften erleichtert wird. Fächerübergreifender Unterricht ist besonders hilfreich für die Schüler, da sie so Informationen besser miteinander vernetzen können und mehr Zeit für die Vertiefungen bleibt.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Mit der Inkraftsetzung des LehrplanPLUS (Grundschule ab 2014/15, weiterführende Schulen ab 2017/18) werden im elektronischen Lehrplaninformationssystem LIS auch Materialien für den fächerübergreifenden Unterricht zu wichtigen Querschnittsthemen zur Verfügung stehen, die mit dem Lehrplan verlinkt werden. Bereits jetzt sind Lehrmaterialien für die Ökonomische Verbraucherbildung und für Alltagskompetenzen entwickelt worden, die ab sofort ins LIS eingestellt werden. Ergänzend werden Lehrmaterialien im Medienportal mebis zur Verfügung stehen.*

### **I.7 Medienkompetenz der Lehrkräfte**

Die LSK fordert, dass eine Verbesserung der Medienkompetenz von Lehrern angestrebt wird. Jeder Lehrer soll regelmäßig an Lehrerfortbildungen zur Schulung und Nutzung der (schuleigenen) Medien teilnehmen. Im Rahmen der systematischen Verbesserung der Medienkompetenzen sollen auch fachdidaktische Fortbildungen zum Medieneinsatz im Unterricht ergänzend angeboten werden. Die LSK befürwortet die Einrichtung von Schülermediendiensten in jeder Klasse. Diese werden mit den Medien vertraut gemacht und unterstützen den Lehrer beim Medieneinsatz sowie die Medienbeauftragten bei der Pflege und Wartung der Geräte.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Von einer verpflichtenden Teilnahme der bayerischen Lehrerinnen und Lehrer an Fortbildungen zu bestimmten Themenfeldern (z. B. neue Medien) wird bewusst Abstand genommen. Die Lehrkräfte sollen nach Rücksprache und mit Einverständnis des Schulleiters bzw. der Schulleiterin Fortbildungsveranstaltungen zu solchen Themen bzw. Inhalten besuchen, die in optimaler Art und Weise die berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Lehrkraft vertiefen, ergänzen und erwei-*

tern. Eine generelle Festlegung auf bestimmte Inhalte sowie eine Verpflichtung zur Teilnahme stehen diesem Ziel entgegen.

Zudem gibt es zahlreiche Fortbildungsangebote zur Steigerung der Medienkompetenz, auf die Lehrkräfte zurückgreifen können. Allein vom Januar 2014 bis Januar 2015 stehen bayerischen Lehrkräften: 214 Veranstaltungen zu den „Neuen Medien“, 59 Veranstaltungen zu „Medienkompetenz“ sowie 137 Veranstaltungen zu „Digitalen Medien“ offen, die sowohl von der staatlichen Lehrerfortbildung als auch von externen Anbietern veranstaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass in einer weitaus größeren Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls die Medienkompetenz der Lehrkräfte gestärkt wird, ohne dass sich dies in Titel oder Erläuterungstext der Maßnahme sichtbar würde.

Hinzu kommen sog. schulinterne Lehrerfortbildungen (SCHILF), die in besonderem Maße dazu geeignet sind, Handhabung und fachdidaktisch sinnvollen Einsatz der schuleigenen Medien in den Mittelpunkt zu rücken. Eine zentrale Erhebung zu SCHILF findet nicht statt.

Zur Förderung des IT-gestützten Lehrens und Lernens – und damit zur Verbesserung der Medienkompetenz der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler – hat das Kultusministerium im September 2011 für das Projekt „Digitales Lernen Bayern“ unter Leitung des StMBW eine Projektgruppe mit Vertretern des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) und dem Medieninstitut der Länder, dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), eingerichtet. Folgende zentrale pädagogische Angebote wurden unter dem Dach „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ im Rahmen dieses Projektes aufgebaut:

- Eine Online-Mediathek für hochwertige urheber- und lizenzrechtlich einwandfreie digitale Bildungsmedien.
- Eine zentrale Lernplattform für digitales Lernen.
- Das mebis-Infoportal zur Bündelung aller Aktivitäten im Internet.

Die Angebote sind unter [www.mebis.bayern.de](http://www.mebis.bayern.de) zu erreichen und sollen bis Ende 2016 allen interessierten bayerischen Schulen zur Verfügung stehen.

## **I.8 Verankerung der Schülervertretungsstruktur im LehrplanPlus**

Die Landesschülerkonferenz beantragt die Aufnahme sowohl der offiziellen als auch der inoffiziellen Schülervertretungsstruktur in den LehrplanPLUS. Diese zusätzliche Vertiefung ist besonders im Sozialkundeunterricht unverzichtbar, um einen direkten Bezug zum demokratischen System herstellen zu können, das Verständnis der Schüler zu fördern und die Erziehung zu mündigen Staatsbürgern voranzutreiben.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

*Demokratieerziehung beginnt an den bayerischen Schulen nicht erst mit dem Sozialkundeunterricht, sondern viel früher in Gestalt der fächerübergreifenden Querschnittsaufgabe „Politische Bildung“. Die jährliche Wahl der Klassensprecher bietet sich dabei besonders an, um sowohl die offizielle als auch die nichtoffizielle Schülerversetzungsstruktur im Unterricht zu thematisieren und Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler aufzuzeigen. Eine explizite begriffliche Verankerung im Lehrplan ist also nicht unbedingt notwendig, um dieses Thema im Unterricht zu behandeln.*

*Nichtsdestoweniger enthält der neue LehrplanPLUS im Fach Sozialkunde zum Beispiel an den Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 den Lernbereich Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Sozialkundefachlehrkräfte sind gehalten, in diesem Themenfeld vorrangig die Bereiche durchzunehmen, die die unmittelbare Lebenswelt der Schülerschaft betreffen, was auch auf die Schülerversetzungsstrukturen zutrifft.*

*Explizit ist der Landesschülerrat künftig - nach aktuellem Sachstand - im neuen LehrplanPlus im Lernbereich 1 „Jugend und Politik“ des Fachs Sozialkunde in der Jahrgangsstufe 9 am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium als Inhalt verankert, was auf die Anregung der Landesschülerkonferenz zurückgeht.*

### **I.9 Kostenfreiheit des Schulweges**

Die Landesschülerkonferenz fordert, Artikel 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges, besonders die Notwendigkeit einer Kilometer-Begrenzung bei der Kostenerstattung des Schulweges, zu überprüfen. Nach Meinung der Schülersprecherinnen und Schülersprecher spiegelt die Luftlinie zwischen dem Wohnort und der besuchten Schule in keinem Fall den real zu bewältigenden Schulweg wider. Ziel der Schülersprecherinnen und Schülersprecher ist, Schulwegförderung für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos sicherzustellen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Schulen ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als 2 Kilometer, ab der Jahrgangsstufe 5 länger als 3 Kilometer ist. Bei kürzeren Schulwegen gibt es Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine dauernde Behinderung die Beförderung erfordert, oder bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen; auch in diesen Fällen kann die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. Die Vermessung des Schulwegs und die Überprüfung, ob ein besonders beschwerlicher oder besonders gefährlicher Schulweg vorliegt, obliegt den Kommunen als den jeweils zuständigen Aufgabenträgern der*

Schülerbeförderung (vgl. Stellungnahme zu Beschluss I.2) bzw. der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gesetzgeber hat die Mindestschulweglänge festgelegt, weil ein uneingeschränkter Beförderungsanspruch nicht finanzierbar ist und für ein gesundes Kind das Zurücklegen des Schulwegs bis zu dieser Länge mit dem Fahrrad oder zu Fuß als zumutbar erachtet wird. Auch die anderen deutschen Länder legen Mindestentfernungen des Schulwegs als Voraussetzung für die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. Die Regelung wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof geprüft und als verfassungsgemäß bestätigt, insbesondere auch im Hinblick auf die bestehenden Ausnahmeregelungen. Danach besteht keine Pflicht des Gesetzgebers, weitere Belastungen auszugleichen.

### **I.10 Kostenfreiheit des Schulweges**

Da Bildung ein Recht für alle ist, setzt sich die Landesschülerkonferenz dafür ein, dass Schülerinnen und Schülern künftig ermöglicht wird, bis zur letzten Klasse an allen Schulen eine komplette Erstattung der Wegekosten zu erhalten. Obwohl die allgemeine Schulpflicht nach dem Abschluss der zehnten Jahrgangsstufe erfüllt ist, soll die Staatsregierung die Kommunen bei der Finanzierung der Schulwegbeförderung mehr unterstützen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg länger als 2 km (bis zur Jahrgangsstufe 4) bzw. 3 km (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. In diesen Fällen fallen für die Eltern keinerlei Kosten für die Schülerbeförderung an.

Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 sind nicht von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausgeschlossen. Sie haben nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) einen Anspruch auf Ersatz der Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Familienbelastungsgrenze von 420 € pro Jahr übersteigen. Das bedeutet, dass grundsätzlich pro Familie und pro Schuljahr eine Eigenbeteiligung von 420 € zu leisten ist, die darüber hinausgehenden Schulwegkosten werden rückwirkend erstattet. Um soziale Härten auszugleichen, sind Härtefallregelungen für kinderreiche Familien (Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder) und für sozial schwache Familien, die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, vorgesehen. Für diesen Personenkreis entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten und diese werden in vollem Umfang erstattet. Zur Thematik vgl. auch Stellungnahme zu I.9.

### **I.11 Elternzeitschrift**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass die Erziehungsberechtigten der bayerischen Schüler am Anfang des Schuljahres entscheiden können, ob sie die Elternzeitschrift des Kultusministeriums erhalten möchten oder nicht. Zudem könnte man sie beispielsweise online stellen oder per E-Mail verschicken.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die Zeitschrift „Schule & Wir“ gibt es seit 1973 und wurde vor mehr als 40 Jahren auf Wunsch des Bayerischen Landtags entwickelt und eingeführt, um Bürgerinnen und Bürger in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern, an Bayerns Schulen über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten, gerade weil sie aus Steuermitteln finanziert wird. Denn die Zeitschrift ist für alle Eltern gedacht, auch solche, die das Kultusministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mögliche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch eine reine digitale Online-Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit zu vermeiden.*

*Auch eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich keinen Internet-Anschluss leisten können oder wollen, darf nicht erfolgen. Daher ist es auch künftig erforderlich, die Zeitschrift in ihrer gedruckten Form zu verteilen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Abfrage von allen Erziehungsberechtigten in Bayern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit immensen Kosten verursachen würde, der nicht in Relation zum Nutzen steht, da sich die Zeitschrift insgesamt einer großen Beliebtheit bei den Eltern erfreut und auch regelmäßig gedruckt nachbestellt wird.*

*Das Staatsministerium ist unabhängig davon auch sehr daran interessiert, dass seine Zeitschrift „Schule & Wir“ so umweltfreundlich wie möglich produziert wird. Daher wird das Papier von „Schule & Wir“ schon heute aus Holzfasern hergestellt, die aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern stammen. Dem Wald wird nicht mehr Holz entnommen, als gleichzeitig nachwachsen kann. Das garantiert die beauftragte Druckerei mit einer Zertifizierung.*

### **I.12 Verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse**

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass in allen Schularten verpflichtende, jährlich zu wiederholende Erste-Hilfe-Kurse stattfinden sollen. Diese sollen nach Möglichkeit in den ersten Schultagen während der Schulzeit stattfinden.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Wie die Erste-Hilfe-Ausbildung an Schulen erfolgen soll, ist in der Bekanntmachung (KMBek) des Staatsministeriums vom 4.6.1997 „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ festgelegt. Gemäß dieser Bekanntmachung hat der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass jeder Schüler einmal während seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.*



*Bei der Durchführung dieser Kurse, die sich v. a. an die Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 richten, wird häufig mit den Hilfsorganisationen zusammengearbeitet (Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, DLRG, Johanniter-Unfallhilfe). Die meisten Schulen verfügen jedoch auch über speziell ausgebildete Lehrkräfte, die die Lehrberechtigung zur Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülern haben. Somit hat an den bayerischen Schulen jeder Schüler die Chance, einmal während seiner Schulzeit an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.*

*Die Kapazität der Schulen an Lehrkräften mit Lehrschein „Erste Hilfe“ reicht zwar für die Erfüllung der oben beschriebenen Zielsetzung, wäre aber zur jährlichen Umsetzung ungenügend. Die Erfahrung zeigt auch, dass sich die Ausbildungskapazität unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht wesentlich steigern lässt. Zu bedenken ist, dass die Kosten für Kurse der Hilfsorganisationen und die Ausstellung von Lehrscheinen überwiegend von den Schülern bzw. ihren Eltern getragen werden. Dies kann ihnen jedoch nicht alljährlich zugemutet werden.*

*Aufgrund der Fülle an zu behandelnden Themen ist es der Schule nicht möglich, in allen Fällen die ideale oder wünschenswerte Praxis zu vermitteln. Sie kann jedoch die Schüler an die Erste Hilfe heranführen und dafür interessieren. Eine weitere Festigung der Inhalte muss dann in anderer Form erfolgen, beispielsweise durch ein ehrenamtliches Engagement bei Verbänden und Hilfsorganisationen oder durch die Beteiligung an einem Schulsanitätsdienst.*

### **I.13 Bezirksaussprachetagungen stärken**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass die Bezirksaussprachetagung bzw. Bezirkskonferenz als Organ in die SMV-Strukturen nach Art. 62 (2) BayEUG aufgenommen wird. Dies wäre eine Stärkung der SMV-Strukturen und eine fortschreitende Demokratisierung der SMV.

Zusätzlich soll unter Art. 62 (6) die Aufgabe der Bezirkskonferenz dargestellt werden. Folgende Punkte sollen aufgenommen werden:

Die Bezirkskonferenz:

- dient dem Erfahrungsaustausch und der Kooperation der Schülersprecher der einzelnen Schulen
- wählt den Bezirksschülersprecher/die Bezirksschülersprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
- besteht aus einer stimmberechtigten Schülersprecher/Schülersprecherin jeder Schule der entsprechenden Schulart
- behandelt Fragen, die über den Kreis einer Schule hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind
- beschließt Anträge an die Landesschülerkonferenz

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Die in diesem Antrag aufgeführten Aufgaben der Bezirksschülerkonferenz werden*

*bereits heute in der Praxis so umgesetzt und ausdrücklich vom Kultusministerium unterstützt. Es wird geprüft, ob im Rahmen einer größeren Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dem Wunsch der Landesschülerkonferenz auf eine explizite Aufnahme in das Gesetz nachgekommen werden kann.*

#### **I.14 Sicherheitskonzept verbessern**

Die LSK beantragt, dass ein verbessertes und einheitlicheres Sicherheitskonzept für bayerische Schulen eingeführt wird. Insbesondere soll die Ausstattung der Schulgebäude mit Sicherheitstechniken versehen werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Des Weiteren sollen Sicherheitskonzepte mit den jeweiligen Vorgehensweisen für Lehrer und Schüler stärker vermittelt und geschult werden, so dass im Ernstfall (Amoklauf) jeder weiß, was zu tun ist. Sicherheitsübungen wie beim Feueralarm sollen auch für andere Gefahrenlagen verpflichtend regelmäßig durchgeführt werden.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage gehören zum Schulaufwand und damit bei öffentlichen Schulen in aller Regel zum Aufgabenbereich der jeweils zuständigen Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis). Diese sind damit auch für die Ausstattung der Schulgebäude mit Sicherheitstechnik zuständig. Da sich Sicherheitskonzepte an den vorhandenen Gegebenheiten orientieren, ist es nicht sinnvoll, dies zu vereinheitlichen.*

*Über die bereits bestehenden Verpflichtungen zur Entwicklung eines Sicherheitskonzepts hinaus hat das Staatsministerium in der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10.07.2013 die staatlichen Schulen verpflichtet,*

- ein schulisches Krisenteam unter Einbeziehung des jeweiligen Schulpsychologen einzurichten und*
- in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren,*

*um in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.*

*Der Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei kommt bei den organisatorischen Aspekten dieses Sicherheitskonzepts besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen liegt in der Hand der Schulen und erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger. Seitens des Kultusministeriums gibt es außer der Verpflichtung zu Erstellung eines Sicherheitskonzepts keine weiteren Hinweise oder Vorgaben.*

*Im Übrigen hat die Polizei bereits Empfehlungen/Leitlinien für bestimmte Szenarien erstellt, sodass davon auszugehen ist, dass diese an den Schulen auch angewendet werden.*

*Für die Schulen, bei denen der Staat den Sachaufwand trägt (staatliche Heimschulen), wurden in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern die notwendigen baulichen Vorkehrungen gegen eine Amokgefährdung durchgeführt; soweit Neubauten anstehen, werden sie dort berücksichtigt. Diese Schulen haben dem Staatsministerium ihre in Abstimmung mit der Polizei entwickelten Sicherheitskonzepte vorgelegt.*

*Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30. Dezember 1992 (Az.: I D 1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934) sind in allen öffentlichen Schulen zwei Mal im Jahr Alarmproben abzuhalten (Ziff. 3.1). Dabei wird das Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte verlassen (Ziff. 2.2). An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schüler und Klassen fest (Ziff. 2.5).*

*Anders als bei Probealarmen für Brände ist das Einüben von Handlungsabläufen und spezifischen Vorgehensweisen in Krisensituationen an Schulen auf die Lehrkräfte beschränkt. Übungen mit Schülern (vor allem bzgl. des Verhaltens im Fall von Amokläufen) werden seitens des Kultusministeriums den Schulen nicht empfohlen. Solche Übungen können zum einen die Effektivität solcher Maßnahmen gefährden, da diese dann allen Schülern – somit auch potenziellen Bedrohern – bereits bekannt sind. Zum anderen bergen solche Übungen mit Schülern auch die Gefahr einer Traumatisierung bei Schülern mit evtl. vorhandenen Gewalterfahrungen.*

## **II. Gymnasium**

### **II.1 G9 - Konzept des Bayerischen Philologenverbandes unterstützen**

Der bayerische Philologenverband will den Schülern am Gymnasium wieder mehr Zeit geben – zum Lernen und zum Vertiefen des Unterrichtsstoffs, aber auch für Aktivitäten abseits der Schule, für Sport, Kultur, Vereine. Auf Wunsch der Schüler können diese das Gymnasium auch in acht Jahren abschließen. Der Landesschülerrat unterstützt dieses Konzept.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Beim Konzept des bpv handelt es sich um eine grundsätzliche Rückkehr zum G9, das den Schülerinnen und Schülern lediglich die individuelle Möglichkeit bietet, mit zusätzlicher Förderung ein Schuljahr zu überspringen. Dies lehnt das Staatsministerium aus folgenden Gründen ab:*

- *Erkenntnisse der Bildungsforscher, aber auch die Schullaufbahndaten zeigen, dass die meisten Schülerinnen und Schüler keine Probleme mit dem G8 haben (Beispiele: rückläufige Wiederholerquoten, sehr erfreuliche Abiturschnitte). Nach einer Umfrage der Landes-Eltern-Vereinigung gehen 80 bis 90 Prozent der Kinder in der Unterstufe und 70 Prozent in der Mittelstufe gerne in die Schule. Ca. 70 Prozent fühlen sich gut bis sehr gut auf das Abitur vorbereitet.*
- *Beim Vorschlag des bpv handelt es sich lediglich um Eckpunkte, d. h. auf konkrete, wesentliche Fragen der Ausgestaltung gibt das Konzept keine Antworten. Offen bleiben u.a. folgende Fragen:*
  - *Wie soll die Stundentafel aussehen?*
  - *Wie wird das Problem eines ausfallenden Abiturjahrgangs gelöst?*
  - *Wie lässt sich das Niveau des Gymnasiums bei dann wohl steigenden Übertrittsquoten halten?*
  - *Welche Folgen hat ein G9 für den Ausbau der Ganztagsbetreuung?*

*Das Staatsministerium setzt deshalb im Rahmen der Weiterentwicklung des Gymnasiums auf eine Lösung, die den Schülerinnen und Schülern mehr Lernzeit in der Mittelstufe einräumt, die diese aus pädagogischen Überlegungen heraus benötigen. Eine generelle Verlängerung der gymnasialen Schulzeit wird abgelehnt.*

### **II.2 Fortbildung Oberstufenkoordinatoren**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass jedem neu eingesetzten Oberstufenkoordinator die Möglichkeit gegeben wird, mit seiner Ernennung ein Einführungsseminar zu besuchen. Dieses sollte nach Möglichkeit kurzfristig nach der Ernennung stattfinden.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die Möglichkeit, dass neu eingesetzte Oberstufenkoordinatoren eine auf ihre Tätigkeit vorbereitende Fortbildung besuchen, besteht bereits jetzt schon. An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen werden regelmäßig Einführungskurse für neu ernannte Oberstufenkoordinatoren angeboten. Diese Fortbildungsangebote werden von den Lehrkräften sehr gut besucht, auch wenn diese zum Teil in den Schulferien stattfinden. Zusätzlich gibt es noch Aufbaukurse, die sich an Oberstufenkoordinatoren richten, die diese Funktion schon einige Zeit ausüben.*

### **II.3 Wahlfreiheit im Abitur**

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher wünschen sich freiere Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Abiturfächer. Dabei sollen Mathematik, Deutsch und eine Fremdsprache feststehen, die beiden weiteren Fächer sollen jedoch komplett frei wählbar sein.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die von der Landesschülerkonferenz geforderte Wahlfreiheit im Abitur, d. h. die Forderung, dass die zwei Prüfungsfächer neben Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache völlig frei wählbar sind, ist mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht zu vereinbaren.*

*Die KMK-Vorgaben sehen vor, dass ein Abiturfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, d.h. aus Religionslehre, Ethik, Wirtschaft und Recht, Geographie, Geschichte oder Geschichte + Sozialkunde (bzw. Sozialkunde als eigenständiges Fach am WSG) gewählt werden muss. Falls Bayern gegen diese KMK-Vorgabe verstoßen würde, würde das bayerische Abitur in den anderen Bundesländern möglicherweise nicht mehr anerkannt werden.*

*Das vierte Abiturprüfungsfach kann demnach vom Schüler nicht frei gewählt werden, während hingegen das fünfte Abiturfach bereits jetzt weitestgehend frei wählbar ist.*

### **II.4 Lehrerstunden an Gymnasien**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in Bayern für die Gymnasien mehr Lehrerstunden zur freien Verfügung der Schule gestellt werden, um eine bessere individuelle Förderung zu gewährleisten.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Vor mittlerweile schon mehr als zehn Jahren wurden im Bereich staatlicher Gymnasien die früheren sogenannten Klassenbildungsrichtlinien durch die Budgetierung ersetzt. Jedem staatlichen Gymnasium steht seitdem nach einheitlichem Berechnungsmodus in Abhängigkeit von der Schülerzahl ein Gesamtbudget (für Pflichtunterricht, Wahlunterricht, Kurse der Oberstufe) an Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Ein entscheidender Vorteil der Budgetierung ist, dass die Einrichtung von*

*Klassen, Kursen, Wahlunterrichtsangeboten usw. nun eigenverantwortlich von der Schulleitung unter Abwägung aller pädagogischen Gesichtspunkte und der räumlichen Möglichkeiten vorgenommen werden kann. Die Gymnasien haben somit bereits jetzt sehr viel Gestaltungsspielraum beim Einsatz der zugewiesenen Lehrerwochenstunden.*

*Zudem sollen laut Beschluss der Mehrheitsfraktion im Landtag die Stellen, die rechnerisch aufgrund des weiteren Schülerrückgangs wegfallen würden (so genannte demographische Rendite), für den Rest der laufenden Legislaturperiode sämtlich im Schulsystem verbleiben.*

*Im Gymnasialbereich wird die demographische Rendite zweckgebunden für folgende Verbesserungen verwendet:*

- Ab dem Schuljahr 2014/2015 steht jedem staatlichen Gymnasium eine integrierte Lehrerreserve in Höhe von ca. einer Lehrerstelle zur Verfügung, d. h. jede Schule erhält bereits zu Beginn des Schuljahres über den regulären Stundenbedarf hinaus Personalzuweisungen in entsprechendem Umfang; beim Ausfall einer Lehrkraft können diese Personalressourcen direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden.*
- Die Unterrichtsversorgung an den Seminarschulen wurde verbessert: In Fächern, in denen erheblicher Bewerberüberhang besteht (insbesondere in Deutsch und den modernen Fremdsprachen), erhalten die Seminarschulen zukünftig in erhöhtem Umfang Personal, wodurch in diesen Fächern die Abdeckung der Grundversorgung auch ohne den eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt möglich sein wird. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, einen Einstellungskorridor für die jeweils besten Bewerber in den genannten Fächern einzurichten, vermeidet an den Seminarschulen allzu häufigen Lehrerwechsel während des Schuljahrs, verbessert die Ausbildungsqualität der Studienreferendare durch individuellere Betreuungsmöglichkeiten und stellt den Seminarschulen im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer Lehrkraft neben der integrierten Lehrerreserve ein weiteres Instrument zur Fortführung des Unterrichts durch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung.*
- Die für das Förderkonzept „Individuelle Lernzeit“ bereit gestellten Ressourcen wurden ausgeweitet: Ab dem Schuljahr 2014/2015 erhält jede Schule ca. eine halbe Lehrerstelle über den regulären Stundenbedarf hinaus zur Einrichtung individueller Förderangebote im Rahmen der „Individuellen Lernzeit“.*

*Insbesondere durch den letzten Punkt wird dem Anliegen der Landesschülerkonferenz bereits Rechnung getragen.*

## **II.5 Sicherstellung eines breiten Fächerangebots in der Oberstufe**

Die Landesschülerkonferenz beantragt: Das Kultusministerium möge eine Regelung finden, die gewährleistet, dass Fächer in der gymnasialen Oberstufe oder ähnlichen Formen wie (Abend-)Kollegs auch bei geringer Nachfrage angeboten werden. So wird garantiert, dass Fächer, die bereits über mehrere Jahre hinweg belegt wurden, nicht als Abiturfach ausscheiden.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Jedes Gymnasium bekommt – in Abhängigkeit von der Schülerzahl – ein bestimmtes Budget an Lehrerstunden zugeteilt, über das es unter Beachtung der Vorgaben der gymnasialen Schulordnung (GSO) und weiterer Bestimmungen frei verfügen kann (vgl. Ausführungen zu Antrag II.4). Das bedeutet, dass die Schule selbst entscheiden kann, ob ein Kurs in der Oberstufe auch bei einer geringen Teilnehmerzahl eingerichtet wird oder nicht. Falls jedoch viele Kurse auch mit wenigen Teilnehmern eingerichtet werden, hat dies zwingend zur Folge, dass die Klassengrößen in anderen Kursen und Jahrgangsstufen erhöht werden. Die Einrichtung von Kursen mit sehr wenigen Teilnehmern in der Oberstufe zur Sicherstellung eines breiten Fächerangebots würde also zu Lasten der Mitschüler in der gesamten Schule gehen.*

*Das Kultusministerium möchte aus diesem Grund auch keine verbindliche Regelung erlassen, die die Einrichtung von Kursen auch bei geringen Teilnehmerzahlen vorschreibt.*

### **III. Realschulen**

#### **III.1 Verpflichtendes Praktikum Realschule**

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass an den Realschulen ein verpflichtendes Praktikum eingeführt wird.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*An nahezu allen Realschulen organisieren die Lehrkräfte in der Jahrgangsstufe 9. das freiwillige Betriebspraktikum (in der Regel 1 Woche) und arbeiten im Anschluss die dabei von den Schülern gemachten Erfahrungen im Unterricht auf. Das freiwillige Betriebspraktikum, das von der großen Mehrheit der Realschüler wahrgenommen wird, kann während der Ferien (i.d.R. Oster- und Pfingstferien), seit dem Schuljahr 2001/02 aber auch während der Unterrichtszeit absolviert werden. Den Zeitpunkt und die genauen Vorgaben regeln die Schulen dabei eigenverantwortlich vor Ort. Die Schulen können hierdurch individuell mit den örtlichen Betrieben zusammenarbeiten und die schulischen Programme zur beruflichen Orientierung an die Gegebenheiten vor Ort und somit an die Veränderungen am regionalen Arbeitsmarkt bestmöglich anpassen.*

*Das freiwillige Praktikum hat sich in den letzten Jahrzehnten äußerst positiv entwickelt und wird von nahezu allen Realschulen im Rahmen der beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen und im Hinblick auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule sollte daher aus Sicht des Staatsministeriums von einem verpflichtenden Praktikum abgesehen werden.*

#### **III.2 Ausfall der 6. Unterrichtsstunde an Realschulen**

Die Landesschülerkonferenz fordert, die 6. Stunden für alle Klassenstufen der Realschule wieder ausfallen zu lassen, insofern diese nicht durch einen Haupt-/ Fachlehrer, welchen man im Unterricht hat, vertreten werden können.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Schulpflicht des Kindes bzw. des Jugendlichen haben die Schulen die Aufgabe, ein vom Umfang her bestimmtes Unterrichtsangebot bereitzustellen. Es gehört daher schon immer zur gesetzlichen und damit selbstverständlichen Aufgabe der Schulen, Unterrichtsausfall, auch wenn er auf die sechste Schulstunde fallen würde, nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.*

*Den Schulen gelingt es aktuell flächendeckend, Unterrichtsausfall auch in der sechsten Unterrichtsstunde weitestgehend zu vermeiden und damit ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Dies liegt vor allem auch an der guten Lehrerversorgung der Schu-*



len. So erhält beispielsweise jede staatliche Realschule zusätzliche Lehrerwochenstunden, um kurzfristig anfallenden Unterrichtsausfall abzufangen (sogenannte integrierte Lehrerreserve).

Zudem haben die staatlichen Realschulen in der Regel ein entsprechendes Vertretungskonzept für ihre Schule entwickelt, welches auch qualitative Aspekte in den Blick nimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass ein qualitätvoller Unterricht für die Schülerinnen und Schüler auch dann stattfindet, wenn er nicht durch eine Lehrkraft erteilt wird, die in der Klasse unterrichtet. Aufgrund ihrer Ausbildung ist es den Lehrkräften jedenfalls möglich, in ihren Fächern in jeder Jahrgangsstufe auch kurzfristig guten Unterricht zu erteilen. Da sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen darüber hinaus nicht allein auf den Fachunterricht beschränkt, bieten gerade Vertretungsstunden auch die Möglichkeit, fächerübergreifende Bildungsziele zu thematisieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Elternverband die Bereitstellung des vorgesehenen Unterrichtsangebots mit Verweis auf die Studententafel immer wieder auch eingefordert wird.

### **III.3 Bilingualer Unterricht an Realschulen**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an den Realschulen das Angebot an bilingualem Unterricht auf freiwilliger Basis erhöht wird. Dies soll nicht für Hauptfächer und naturwissenschaftliche Fächer gelten.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*An mittlerweile 111 und somit etwa einem Drittel der Realschulen können Realschülerinnen und Realschüler freiwillig im Rahmen des Modellversuchs „Bilinguale Züge“ in einem Sachfach auf Englisch unterrichtet werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen in den letzten Jahren wurden kontinuierlich weitere Schulen in den Modellversuch aufgenommen. Auch in Zukunft wird ein Ausbau des bilingualen Unterrichts vom Staatsministerium angestrebt, es obliegt jedoch letztlich den Schulen, ob sie ein entsprechendes Angebot einrichten. Eine Ausweitung des Angebots an bilingualem Unterricht auf freiwilliger Basis wird vom Staatsministerium ausdrücklich begrüßt.*

## **IV. Mittelschulen**

### **IV.1 Fach Buchführung Mittelschulen**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Fach Buchführung an den Mittelschulen künftig verbindlich im Rahmen des Wirtschaftsunterrichts eingebunden wird.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

#### Aktueller Lehrplan der Mittelschule

*Im berufsorientierenden Zweig Wirtschaft sind bereits grundlegende Inhalte der Buchführung verbindlich in den Lehrplänen enthalten.*

#### LehrplanPLUS der Mittelschule

*Im derzeit in der Konzeption befindlichen LehrplanPLUS der Mittelschule werden Kompetenzerwartungen und grundlegende Inhalte der kaufmännischen Grundbildung (entspricht den Lerninhalten des Bereichs Buchführung) verpflichtend als grundlegendes Basiswissen in den einzelnen Jahrgangsstufen des berufsorientierenden Zweigs Wirtschaft integriert.*

*Weiterhin wird auch beim neuen LehrplanPLUS die Möglichkeit bestehen, das Wahlfach Buchführung als Vertiefung anzubieten.*

### **IV.2 Förderung der landkreisweiten Kooperation**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass den Landkreisschülersprechern mindestens ein weiterer Ausbildungstag sowie ein gemeinsamer Tagesausflug (Kletterpark o. Ä.) zugestanden und ermöglicht wird.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Für die Landkreis- und Stadtschülersprecher, die sich auf der Bezirksebene treffen, sind bereits jetzt zwei Bezirksaussprachetagungen pro Schuljahr vorgesehen. Für die Schülersprecher der einzelnen Mittelschulen, die sich auf Landkreis- bzw. Stadtebene treffen, um den Landkreis- bzw. Stadtschülersprecher zu wählen, liegt es im Ermessen des jeweiligen Schulamtes, einen zweiten Aussprache-/ Fortbildungstag anzubieten. Interessierten Schülersprechern wird empfohlen, dies direkt beim zuständigen Schulamt anzuregen.*

### **IV.3 Intensivierungsstunde für Kernfächer an der Mittelschule**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass Intensivierungsstunden für die Kernfächer Mathematik, Deutsch und Englisch für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Mittelschule (Regel und M) zur freien Verfügung nach Bedarf an der jeweiligen Schule ("FLEXI-POOLSTUNDE" als Gegenstück zum „FlexiJahr“ des Gymnasiums) eingeführt werden.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

### Individuelle/modulare Förderung und Förderstunde in Jahrgangsstufen 5 und 6

Durch die individuelle/modulare Förderung besteht die Möglichkeit, alle Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu fördern. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Mittelschule mit einem Abschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife verlassen.

Die individuelle Förderung findet verpflichtend in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als modulare Förderung in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt, in den folgenden Jahrgangsstufen kann die Schule diese nach Möglichkeit anbieten. Eine zusätzliche Förderstunde zur Intensivierung in den Jahrgangsstufen 5 (seit Schuljahr 2009/10) und 6 (seit Schuljahr 2010/11) erweitert diese Förderungsmöglichkeit.

### Flexible Stundentafel

Im Rahmen des Unterrichts an Mittelschulen besteht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit der Stundentafel. Offene Formen des Lehrens und Lernens sowie eine Intensivierung von Lerninhalten (z. B. in Abschlussklassen) erfordern einen flexiblen Umgang mit den Zeitangaben der Stundentafel. Durch eine zeitlich begrenzte Abweichung kann nach Bedarf der Klasse und in Absprache mit den Beteiligten eine intensivere Förderung in bestimmten Fächern ermöglicht werden.

### Pädagogischer Freiraum

Der Lehrplan geht von einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 25 Wochen aus. Bei insgesamt etwa 37 Unterrichtswochen steht ein entsprechender pädagogischer Freiraum zur Verfügung, der nicht von vornherein verplant werden darf. Er kann zur vertieften Behandlung einzelner Unterrichtsinhalte, zum Eingehen auf Schülerinteressen, zum erzieherischen Gespräch und für die Gestaltung des Schullebens verwendet werden.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen ist es an Mittelschulen durchaus üblich, Unterrichtseinheiten zu Vorbereitungszwecken einzuplanen. Die Organisation liegt im Handlungsbereich der jeweiligen Lehrkraft.

## **V. Berufliche Schulen**

### **V.1 Freistellung für SMV**

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Schülersprecher, die in SMV-Tätigkeiten unterwegs sind, ohne negative Konsequenzen von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Das Recht zur Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen SMV-Tätigkeit kann nicht vom Staat vorgegeben werden, sondern müsste in einem Tarifvertrag bzw. einzelvertraglich geregelt werden. Zwar kann der Staat in Fällen besonderen öffentlichen Interesses in das Organisations- und Dispositionsrecht der Arbeitgeber eingreifen (z.B. Arbeitsbefreiung bei Feuerwehrdienst), dies ist jedoch nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen zur Wahrung überwiegender Rechtsgüter möglich. Die SMV-Arbeit fällt nicht darunter.*

### **V.2 Fördermittel BFS**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zusätzliche Fördermittel für Schüler an Berufsfachschulen bereitstellt.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Der Staat ersetzt für den Besuch staatlich anerkannter beruflicher Schulen (nicht nur der Berufsfachschulen) den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld nach Art. 47 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Zum 01.08.2014 wurde dieser Betrag von bis dahin 95,00 Euro je Unterrichtsmonat auf 100,00 Euro erhöht. Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter beruflicher Schulen erhöhte sich der Betrag je Unterrichtsmonat ab 01.08.2014 von 66,50 Euro auf 70,00 Euro. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass Schulgeld nach den vertraglichen Regelungen mindestens in der jeweiligen Höhe erhoben wird. Diese Erhöhungen fanden nach Beschlussfassung der Landesschülerkonferenz statt. Sie stellen insofern eine Berücksichtigung der Forderung dar.*

*Die Schülerinnen und Schüler der allermeisten Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe sowie für Kinderpflege in Bayern zahlen im Übrigen seit verganginem Jahr kein Schulgeld mehr an den Träger ihrer Schule. Ermöglicht wird dies insbesondere durch staatliche Leistungen an die privaten Träger dieser Schulen in Höhe von jährlich rd. 18 Mio. €. Dieser Betrag kommt den Schülerinnen und Schülern mittelbar zugute.*

*Zudem stehen dem Staatsministerium zur Würdigung herausragender Leistungen von Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen und Berufsfachschulen jährlich*

67.000 € als Preisgelder zur Verfügung. Diese werden auch regelmäßig für diesen Zweck verausgabt.

Die Ausführungen zeigen, dass der Freistaat schon heute eine beachtliche Summe an Fördermitteln für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen bereitstellt.

### **V.3 Englischunterricht**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an allen Berufsschulen Englischunterricht angeboten wird. Dieser soll qualitativ auf einem Niveau sein, dass er auf einen weiteren Besuch der BOS vorbereitet oder den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt entspricht. Zusätzlich wäre es sinnvoll, dass hier innerhalb eines Klassenverbandes nach Vorkenntnissen und Förderbedarf differenziert wird, um keine Schüler zu unter- bzw. zu überfordern.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.*

*Für den Englischunterricht an der Berufsschule bedeutet dies, dass es sich um berufsbezogenen Unterricht handelt. Das heißt, er*

- *berücksichtigt den Fremdsprachenbedarf in den Berufen des jeweiligen Berufsfelds,*
- *vermittelt sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten anhand konkreter beruflicher Situationen und*
- *motiviert und befähigt zum selbständigen Fremdsprachenlernen und zum Weiterlernen.*

*Die Englischlehrpläne für die Berufsschule setzen allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, wobei sie grundsätzlich von einem durch fünfjährigen Englischunterricht an der Mittelschule gewährleisteten Mindeststandard ausgehen. Zur Berücksichtigung der individuellen Lernbedürfnisse sollen die schulorganisatorischen Möglichkeiten der äußeren und inneren Differenzierung (z. B. Klassenteilungen) so weit wie möglich ausgeschöpft werden.*

*Vom Englischunterricht an der Berufsschule kann jedoch nicht erwartet werden, dass die Auszubildenden mit einer Sprachkompetenz ins Berufsleben entlassen werden, mit der sie jede berufliche Situation in der Fremdsprache bewältigen können. Die übergeordneten Ziele des berufsbezogenen Fremdsprachenunterrichts müssen realistisch definiert werden:*

*Der Englischunterricht an der Berufsschule erhält den Kontakt der Schülerinnen und Schüler zur englischen Sprache aufrecht, vertieft die allgemeinsprachlichen Kenntnisse, erweitert sie um berufsbezogene Inhalte und soll vor allem zur weiteren selbständigen Beschäftigung mit der englischen Sprache motivieren.*

*Eine grundsätzliche Verbesserung der allgemeinsprachlichen Kompetenz im Fach Englisch, die über das Niveau der vor der Berufsschule zuletzt besuchten Schule deutlich hinausgeht, kann vom Englischunterricht an der Berufsschule – insbesondere vor dem Hintergrund des in der Regel sehr geringen Stundenmaßes – nicht erwartet werden.*

*Allerdings bestehen durch die an der Berufsoberschule eingerichteten Brückenangebote (Vorkurs, Vorklasse) für Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten, Defizite im Fach Englisch zu beheben.*

#### **V.4 Erzieherausbildung**

Die Landeschülerkonferenz beantragt, dass die 5-jährige Erzieherausbildung an den Fachakademien einem Bachelorstudiengang gleichgestellt wird.

*Beschluss der 1. Landeschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*Im sog. DQR-Spitzengespräch vom 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine grundsätzliche Linie für die Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) verständigt. Einigkeit besteht darin, die Abschlüsse Meister sowie dem Meister gleichgestellte Abschlüsse (z. B. „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“) und Bachelor auf Niveau 6 des DQR zu verorten, was bedeutet, dass es sich hierbei um gleichwertige, nicht aber um gleichartige Qualifikationen handelt.*

*Die Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen im DQR erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Damit soll und kann das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht ersetzt werden. D. h. die Zuordnung eines Bildungsabschlusses zu einer bestimmten Niveaustufe berechtigt nicht automatisch zum Zugang zu den Bildungsgängen der darüber liegenden Stufe. Darüber hinaus sind aus den Zuordnungen zum DQR keinerlei tarif- und besoldungsrechtliche Auswirkungen ableitbar.*

*Seit dem Prüfungsjahr 2013/2014 wird auf den Abschlusszeugnissen der Fachakademien für Sozialpädagogik das Niveau des Abschlusses (Niveau 6 des DQR) ausgewiesen.*

## **V.5 Sport an Berufsschulen**

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an allen bayerischen beruflichen Schulen zusätzlich zum derzeitigen Angebot ein verpflichtender Sportunterricht angeboten wird.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München*

*In den Stundentafeln der beruflichen Schulen sind die folgenden Wochenstundenzahlen Pflichtunterricht verankert:*

- *Wirtschaftsschule:  
2 Wochenstunden Basissportunterricht (und – falls räumlich, personell und organisatorisch möglich – 2 Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht)*
- *Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS):  
FOS: 2 Wochenstunden in Jgst. 12  
BOS: keine verpflichtende Verankerung von Sportunterricht.*
- *Berufsschule (Blockform):  
2 Wochenstunden Sport in der Blockform der Berufsschule.*

*Sportunterricht wird an beruflichen Schulen angeboten, die allgemein bildende Abschlüsse verleihen, sowie in der beruflichen Erstausbildung an den Berufsschulen in allen Berufsfeldern bei Blockunterricht. Einzige Ausnahme bildet die BOS, deren regulärer Stundenumfang 34 Wochenstunden umfasst. Für Schülerinnen und Schüler, die eine 2. Fremdsprache erlernen, erhöht sich der Stundenumfang sogar auf 38 Wochenstunden.*

*In Bereichen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Fachschulen, Fachakademien), die sich an junge Menschen im Erwachsenenalter richtet, ist in Anbetracht der fachlich bedingten hohen wöchentlichen Stundenumfänge und im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit für gesundheitlich präventives Handeln im Erwachsenenalter keine Verankerung von verpflichtendem Sportunterricht in den Stundentafeln vorgesehen.*

*Fazit: Sportunterricht bzw. darüber hinaus gehende Sportangebote sind an beruflichen Schulen strukturell verankert, wo dies im Hinblick auf die Gesamtstundenzahl zeitlich möglich ist.*

## **V.6 Anrechnung auf Höchstausbildungszeit an der Beruflichen Oberschule**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Anrechnung auf die Höchstausbildungszeit bei Rücktritten wieder geändert wird. Seit diesem Schuljahr wurde der Stichtag, ab wann ein Jahr als wiederholt gilt, vom 15.12. auf den 25.10. zurückgelegt. Jedoch ist bei den meisten bis zum 25.10. nicht abzusehen, ob sie das Jahr schaffen oder nicht, da bis zu diesem Zeitpunkt noch sehr wenige Leistungsnachweise geschrieben wurden.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München*

*Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) wurde mit Wirkung zum 1. August 2013 dahingehend geändert, dass bei Austritt oder Rücktritt nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen ebenso wie bei Nichtbestehen der Probezeit die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht gilt (§ 38 Abs. 4 FOBOSO).*

*Die bis dahin gültige Regelung sah vor, dass bei jedem Austritt während des Schuljahres – also auch vor Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen – die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht galt. Insofern ist die neue Regelung hinsichtlich eines Austritts in jedem Fall als schülerfreundlicher zu bewerten.*

*Hinsichtlich des Sonderfalls des Austritts aus der jeweiligen Jahrgangsstufe in Verbindung mit einem Rücktritt in die niedrigere Jahrgangsstufe ergibt sich für die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule die Situation, dass nach der neuen Regelung die Entscheidung über einen Rücktritt in die Vorklasse der BOS bereits Ende Oktober und damit deutlich vor Ende der Probezeit getroffen werden muss, wenn die zunächst besuchte Jahrgangsstufe 12 nicht als „ohne Erfolg besucht“ bewertet und auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet werden soll.*

*Nach der bisherigen Regelung war ein Rücktritt bis zum Ende der Probezeit (15. Dezember) hinsichtlich der Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer unschädlich.*

*Neben der oben bereits genannten schülerfreundlicheren Ausgestaltung eines Austritts bis zur sechsten schulischen Unterrichtswoche war ein weiteres Motiv der Neuregelung die Gleichbehandlung aller Berufsoberschüler. Bislang war die Regelung dahingehend, dass bei jenen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 der BOS, die in die Vorklasse zurücktreten konnten, der Besuch der 12. Klasse hinsichtlich der Höchstausbildungsdauer unschädlich war. Hingegen wurde bei Schülerinnen und Schülern, die diese Möglichkeit nicht hatten, weil z. B. an ihrer Schule eine Vorklasse der BOS nicht eingerichtet war oder in dieser keine Kapazitäten mehr zur Verfügung standen, der anfängliche Besuch der 12. Klasse in jedem Fall auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.*

*Mit der Neuregelung wurden für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule – unabhängig von schulorganisatorischen Gegebenheiten an der besuchten Schule – gleiche Bedingungen geschaffen.*